

Richtlinien

für die Gewährung von Alters-, Dienstunfähigkeits-
und Hinterbliebenen-Unterstützung

durch die

Angestellten-Versorgung der TREUARBEIT e.V.

in der Fassung vom 25. April 1990

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Der Zweck der Angestellten-Versorgung ist u.a. nach § 2 der Vereinssatzung die freiwillige Unterstützung
- der Betriebsangehörigen im Alter oder bei Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenen von verstorbenen Betriebsangehörigen oder Unterstützungsempfängern.
- Für die Gewährung der Unterstützungen an die Begünstigten gelten die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen.
- § 2 Begünstigte im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Betriebsangehörigen (Gehalts- und Lohnempfänger) der Treuarbeit bzw. deren Hinterbliebene, welche die in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllen, soweit und solange sie nicht Versorgungsleistungen unmittelbar von der Treuarbeit erhalten. Das gleiche gilt für ehemalige Betriebsangehörige und deren Hinterbliebene, die Unterstützungen beziehen oder unter die gesetzliche Unverfallbarkeitsregelung fallen.
- § 3 Die Leistungen des Vereins sind grundsätzlich zusätzlicher Art, unabhängig von allen etwaigen Leistungen, die der Begünstigte aus gesetzlichen, privaten oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen erhält. Bei der Leistungsfestsetzung sind jedoch § 16 Ziff. 3 bis 6 sowie § 17 Ziff.4 und 5 zu beachten.
- § 4 Ein Rechtsanspruch der Begünstigten besteht nicht. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Unterstützungsleistungen kann ein Rechtsanspruch weder gegen den Verein noch gegen die Treuarbeit begründet werden. Jeder Begünstigte hat bei Beginn der Leistung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die Freiwilligkeit der Leistung bekannt ist.
- § 5 Unbeschadet der Freiwilligkeit aller Leistungen des Vereins hat der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Behandlung aller Begünstigten nach Maßgabe dieser Richtlinien Gültigkeit, soweit nicht aus den in §§ 24 und 25 genannten Gründen die Notwendigkeit für Abweichungen gegeben ist. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für den Fall, dass die finanzielle Lage des Vereins eine Einschränkung der Leistungen erfordert.

§ 5 a) Soweit im folgenden auf Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt wird oder Folgerungen auf Grund des Bestehens einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gezogen werden, gelten die nachfolgend getroffenen Regelungen sinngemäß auch für andere Versorgungseinrichtungen (z.B. berufständische Versorgungswerke), bei denen Pflichtmitgliedschaft besteht und die Treuarbeit Beitragszuschüsse leistet. Bei der Ermittlung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen nach diesen Richtlinien sind die Leistungen einer anderen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen, mindestens jedoch die Leistungen, die sich bei Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätten.

§ 5 b) Im Falle einer Scheidung finden die gesetzlichen Regelungen über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung.

Abschnitt II: Voraussetzungen für die Gewährung von laufenden Unterstützungen

A. Unterstützung im Alter

- §6 1. Altersunterstützung wird grundsätzlich nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Eintritt in den Ruhestand gewährt. Weiblichen Betriebsangehörigen wird Altersunterstützung schon nach Vollendung des 60. Lebensjahres zugestanden, wenn sie Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Altersunterstützung wird auf Verlangen des Betriebsangehörigen gewährt, wenn das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird. In diesem Falle werden bei männlichen Betriebsangehörigen die Ansprüche entsprechend § 16 Ziff. 7 gekürzt.
2. Voraussetzung für eine Unterstützungsleistung ist eine regelmäßige Tätigkeit während einer mindestens 10jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zur Treuarbeit (Wartezeit). Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Einstellung.

3. Vorher oder zwischenzeitlich

bei der Treuarbeit,

bei einer Tochtergesellschaft der Treuarbeit,

bei einem anderen in seiner Aufgabenrichtung gleichartigen Unternehmen

oder

in einer gleichgerichteten Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen oder

bei einer Behörde

verbrachte Jahre können für die Erfüllung der Wartezeit und/oder bei der Leistungsfestsetzung ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die Anrechnung soll nur in besonderen Fällen und in der Regel erst nach einer mindestens 3jährigen Bewährung im Dienst der Treuarbeit zugestanden werden. Dabei ist außerdem zu prüfen, ob Anwartschaften oder Ansprüche aus früheren Tätigkeiten bestehen oder abgefunden worden sind.

Über Umfang und Inkrafttreten der Anrechnung entscheidet der Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes der Treuarbeit.

§ 7 Bei Eintritt des Unterstützungsfalles muss entweder die Betriebszugehörigkeit oder eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft gegeben sein.

B. Unterstützung wegen Dienstunfähigkeit

§ 8 1. Für die Unterstützung wegen Dienstunfähigkeit müssen neben den in § 6 Ziff.2 und § 7 festgelegten Voraussetzungen noch die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Es muß einer der Tatbestände des § 43 SGB VI bzw. § 44 SGB VI gemäß Anlage vorliegen.
 - b) Der Nachweis der vorstehend unter a) genannten Tatbestände wird als erbracht angesehen, wenn ein entsprechender Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt wird. Dem Vorstand bleibt es jedoch vorbehalten, über das Vorliegen der Dienstunfähigkeit auf Grund fachärztlicher Gutachten zu entscheiden. Der Begünstigte ist verpflichtet, sich in diesem Fall von dem seitens des Vorstandes zu benennenden Arzt untersuchen zu lassen und ihn insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.
2. Die Unterstützung wegen Dienstunfähigkeit ist eine Unterstützung für die Zeit, in der die sie rechtfertigenden Tatbestände gegeben sind. Es muss daher dem Verein vorbehalten bleiben, in angemessenen Abständen, jedoch höchstens einmal jährlich, soweit keine Rentenbescheinigungen der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen oder erneut vorgelegt werden, entsprechende Nachweise über die Fortdauer der Erwerbsbehinderung anzufordern. Ziff. 1 b) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 3. Wird ein Begünstigter, der Unterstützung wegen Dienstunfähigkeit erhält, wieder dienstfähig, so entfällt die weitere Unterstützung
 4. Erreicht der Dienstunfähige die Altersgrenze, die Voraussetzung für die Altersunterstützung ist, so tritt an die Stelle der Unterstützung wegen Dienstunfähigkeit die Altersunterstützung. Die Zeit des Bezuges einer Unterstützung wegen Dienstunfähigkeit erhöht jedoch nicht die Zeit der Betriebszugehörigkeit.

C. Unterstützungen für Hinterbliebene

Allgemeine Voraussetzungen

- § 9 Unterstützung wird für hinterbliebene Ehegatten und für Waisen gewährt, wenn der verstorbene Betriebsangehörige eine Alters- oder Dienstunfähigkeitsunterstützung bereits bezogen oder im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 2 und 7 erfüllt hatte.

Bestimmungen für hinterbliebene Ehegatten

- § 10 1. Eine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach Bewilligung einer Unterstützung an den Ehegatten oder offenbar zu dem Zweck geschlossen wurde, dem hinterbliebenen Ehegatten die Unterstützung zu verschaffen. Diese Absicht wird vermutet bei Eheschließung im Verlauf einer Krankheit, die zum Tode geführt hat, oder innerhalb der letzten drei Monate vor dem Tode des Betriebsangehörigen.
2. Wenn ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nicht stattfindet, kann einem geschiedenen Ehegatten eine Unterstützung gewährt werden, wenn ihm der verstorbene Ehegatte zur Zeit seines Todes nach gesetzlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen Unterhalt zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode nachweislich Unterhalt geleistet hat.

Dies gilt nicht, wenn der verstorbene Ehegatte einen nach diesen Richtlinien begünstigten Ehegatten aus der zweiten Ehe hinterlassen hat. Erscheint diese Regelung unbillig, kann die Unterstützung zwischen dem geschiedenen Ehegatten und dem hinterbliebenen Ehegatten aufgeteilt werden; sofern kein anderer Maßstab berechtigter erscheint, soll die Unterstützung im Verhältnis der Dauer der beiden Ehen aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann auch noch nach erstmaliger Festsetzung der Unterstützung vorgenommen oder geändert werden.

3. Bei Wiederverheiratung endet die Zahlung der Unterstützung. Dem hinterbliebenen Ehegatten kann innerhalb eines Jahres nach Wiederverheiratung auf seinen Antrag eine Abfindung gewährt werden. Die Höhe bemißt sich nach der Formel

$$\frac{2000}{\text{Lebensalter}} \times \text{letzte monatliche Unterstützung};$$

sie darf jedoch das 60fache der letzten monatlichen Unterstützung nicht übersteigen. Endet die neue Ehe, ohne dass sich hieraus für den hinterbliebenen Ehegatten anderweitig eine mindestens gleichwertige Versorgung ergibt, so kann erneut eine Unterstützung gewährt werden, sofern keine Abfindung gezahlt worden ist.

Bestimmungen für Waisenrenten

- § 11 1. Waisenrenten erhalten die Kinder von verstorbenen Begünstigten.
2. Voraussetzung ist, daß die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet und nicht erwerbstätig sind. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge erhält, die den Höchstbetrag, der in der gesetzlichen Rentenversicherung für den weiteren Erhalt der Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres gilt, nicht überschreiten.

Die Rentenzahlung wird um den Zeitraum verlängert, den ein Kind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in einem gesetzlichen Pflichtdienst verbracht hat; im übrigen ist eine Verlängerung möglich, soweit die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld nach der jeweils geltenden Kindergeldordnung der Treuarbeit vorliegen. Verheiratete Kinder eines Begünstigten können entsprechend den Bestimmungen in Satz 1 bis 3 Waisenrenten erhalten, sofern sich ihr Ehepartner unter den Voraussetzungen der Bestimmungen in Satz 2 noch in der Berufsausbildung befindet.

3. Halbwaisenunterstützung wird auch dann weitergezahlt, wenn der hinterbliebene Elternteil sich wieder verheiratet.

Abschnitt III. Berechnung und Höhe der Unterstützungsleistungen

- § 12 1 Grundlagen für die Berechnung der monatlich zu zahlenden Alters- und der ebenfalls monatlich zu zahlenden Dienstunfähigkeitsunterstützung sind
- a) das anrechenbare monatliche Arbeitseinkommen,
 - b) die anrechenbare Dienstzeit,
 - c) die Jahre rentenversicherungspflichtiger und pflichtversicherungsfreier Tätigkeit während der anrechenbaren Dienstzeit,
 - d) die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bei rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit während der anrechenbaren Dienstzeit.
2. Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenunterstützung ist die für den verstorbenen Betriebsangehörigen gezahlte oder die im Zeitpunkt seines Todes nach § 16 zu berechnende Unterstützung.
3. Scheidet ein Mitarbeiter mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus den Diensten der Treuarbeit aus, findet § 2 BetrAVG für die Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaft Anwendung.

a) Das anrechenbare monatliche Arbeitseinkommen

- § 13 1. Das anrechenbare monatliche Arbeitseinkommen ist das zuletzt bei der Treuarbeit bezogene Monatsbruttogehalt (bei verkürzt arbeitenden Begünstigten wird ein fiktives Vollzeitgehalt ermittelt). Abschlussgratifikation, Weihnachts-, Urlaubs- und Kindergeld und sonstige Zulagen (z.B. Mehrarbeits- und Überstundengelder) bleiben bei der Feststellung des anrechenbaren Arbeitseinkommens unberücksichtigt.
2. Falls das Gehalt des Begünstigten bei der Treuarbeit nach erfüllter Wartezeit bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles gegenüber der früheren Höhe aus in seiner Person liegenden unverschuldeten Gründen - z.B. wegen unverschuldeter Minderung der Einsatzfähigkeit - herabgesetzt worden war, soll bei der Festsetzung der Unterstützung das Bruttogehalt im Zeitpunkt vor der Herabsetzung angemessen berücksichtigt werden.

b) Die anrechenbare Dienstzeit

- § 14 1. Für die Feststellung der anrechenbaren Dienstzeit ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich. Für die Berücksichtigung anrechenbarer Vordienstzeiten gilt § 6 Ziff. 3. Angefangene Dienstjahre werden, sofern sie sechs Monate erreichen, als volle Dienstjahre behandelt; im übrigen bleiben sie unberücksichtigt. Bei Teilzeitarbeit wird die Dienstzeit nur zeitanteilig berücksichtigt.
2. Die anrechenbare Dienstzeit ist auf 25 Jahre begrenzt. Sofern die Dienstzeit mehr als 25 Jahre dauert und in diese sowohl Jahre einer versicherungsfreien als auch einer versicherungspflichtigen Tätigkeit fallen, werden zunächst die Jahre der versicherungsfreien Tätigkeit berücksichtigt und der Zeitraum bis zu 25 Jahren mit der versicherungspflichtigen Dienstzeit aufgefüllt.
3. Tritt ein Begünstigter mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus seiner ersten Tätigkeit bei der Treuarbeit erneut in die Dienste der Treuarbeit ein, kann er insgesamt keine höhere Unterstützung erwerben, als er sie durch Zusammenrechnung der beiden Dienstzeiten - unter Berücksichtigung des § 14 Ziff. 2 Satz1 - bei der Treuarbeit erworben hätte

c) Rentenversicherungspflichtige und pflichtversicherungsfreie Tätigkeit

- § 15 1. Maßgebend für die Berechnung der Alters- und der Dienstunfähigkeitsunterstützung ist weiterhin, ob und für welche Jahre während der anrechenbaren Dienstzeit für den Begünstigten Arbeitgeberbeiträge für eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit gezahlt worden sind.
2. Der Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne der Ziff.1 steht die Zeit gleich, für welche dem Betriebsangehörigen von der Treuarbeit Beitragszuschüsse für eine Befreiungsversicherung gemäß den jeweils für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder zur freiwilligen Weiterversicherung zur Verfügung gestellt worden sind. Das gleiche gilt für Zeiten, in denen die Treuarbeit Beitragszuschüsse für eine Versorgungseinrichtung im Sinne von § 5 a) geleistet hat.
3. Nach § 6 Ziff. 3 angerechnete Dienstjahre bei anderen Unternehmen werden ausnahmslos als Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit berücksichtigt.

4. Angefangene Jahre einer pflichtversicherungsfreien Tätigkeit, die volle sechs oder mehr Monate umfassen, werden als volle pflichtversicherungsfreie Jahre angerechnet.

d) Die Berechnung der Unterstützungen und die Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze

§ 16 1. Die monatliche Alters- und Dienstunfähigkeitsunterstützung errechnet sich wie folgt:

- a) 1,1% des monatlichen Arbeitseinkommens bis zur Höhe der im Zeitpunkt der ersten Festsetzung geltenden Beitragsbemessungsgrenze für jedes anrechenbare Dienstjahr, für das Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand, sowie für Anrechnungs- und Kindererziehungszeiten innerhalb anrechenbarer Dienstjahre. Gleiches gilt für Zeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht, wenn von der Treuarbeit Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung, einer Versorgungseinrichtung im Sinne von § 5 a) und/oder freiwilligen Weiterversicherung gezahlt worden sind.
- b) 2% des monatlichen Arbeitseinkommens für jedes sonstige anrechenbare Dienstjahr
und
für den Teil des monatlichen Arbeitseinkommens, der die Beitragsbemessungsgrenze gemäß a) übersteigt.
2. Beginnt eine Altersunterstützung am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ist die Beitragsbemessungsgrenze des Vormonats für die Berechnung zugrunde zu legen.
3. Übersteigt bei der ersten Festsetzung die Unterstützung nach diesen Richtlinien zusammen mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (letztere unter Berücksichtigung der Ziff. 5) sowie ggf. einer Versorgungsleistung aus Anlass einer früheren Tätigkeit 85% des monatlichen Arbeitseinkommens gemäß § 13 Ziff. 1, so wird die Unterstützung entsprechend gekürzt.

Bei der Ermittlung der Gesamtversorgung aus der Unterstützung nach diesen Richtlinien, der Sozialversicherung und den Versorgungsleistungen aus Anlass einer früheren Tätigkeit bleiben die Teile der Sozialversicherungsrente unberücksichtigt, die auf freiwilliger Weiterversicherung oder Höherversicherung

beruhen, sowie die Teile einer Versorgungsleistung aus Anlass einer früheren Tätigkeit, deren Anrechnung gesetzlich ausgeschlossen ist. Wurden Beitragszuschüsse der in § 15 Ziff. 2 Satz 1 der Richtlinien genannten Art geleistet, so wird die Sozialversicherungsrente berücksichtigt, die sich ergeben würde, wenn während der Dauer der Zuschussleistung Versicherungspflicht bestanden hätte.

Unbeschadet der vorgenannten Kürzungsbestimmung wird jedoch in jedem Falle eine vom Vorstand unter Berücksichtigung anrechenbarer Dienstzeiten festgesetzte monatliche Mindestrente gewährt.

Für die Unterstützung an Hinterbliebene gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften unter Anwendung der in § 17 Ziff. 1 genannten Prozentsätze.

4. Auf die im Rahmen der Gesamtversorgung nach diesen Richtlinien zu zahlende Unterstützung ist ein Versorgungsausgleich bei Ehescheidung nach den §§ 1587 ff. BGB ohne Einfluss. Für die Berechnung des Anteiles der Unterstützung nach diesen Richtlinien an der Gesamtversorgung gilt der Versorgungsausgleich als nicht erfolgt, soweit er zu einer Erhöhung oder Verminderung der Unterstützung führen würde.
5. Eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird bei der Ermittlung der Gesamtversorgung mit dem Anteil berücksichtigt, der dazu bestimmt ist, Verdienstminderungen zu ersetzen; somit bleibt der Teil der Unfallrente unberücksichtigt, der der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.
6. Erhält der Begünstigte aus der Kollektivunfallversicherung bzw. Insassenunfall- oder Fluggastunfallversicherung, für welche die gesamten Beiträge von der Treuarbeit entrichtet wurden, eine Leistung, so kann diese voll oder teilweise auf die Leistungen nach diesen Richtlinien angerechnet werden. Diese Anrechnungsmöglichkeit gilt für Leistungen aus der Kollektivunfallversicherung dann nicht, wenn der Unfall sich in der privaten Sphäre ereignet hat und demgemäß Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gewährt werden.

7. Verlangt ein männlicher Betriebsangehöriger die Altersunterstützung vor Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist bei der Festsetzung der Altersunterstützung eine Kürzung vorzunehmen. Dazu ist zunächst der Unterstützungsbetrag so zu errechnen, wie er sich für den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 bis 6 ergeben würde. Die alsdann vorzunehmende Kürzung beträgt 0,5% für jeden Monat der früher zu gewährenden Altersunterstützung; sie gilt für die gesamte Laufzeit auch mit Wirkung auf die Hinterbliebenenunterstützung. Der sich hieraus ergebende Kürzungsbetrag wird für jedes volle Dienstjahr, das der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand über 25 Dienstjahre bei der Treuarbeit hinaus vollendet hat, um 20% ermäßigt. Eine Kürzung findet nicht statt, wenn ein Schwerbehinderter das vorzeitige Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt und auch erhält.

- § 17 1. Die Hinterbliebenenunterstützung wird auf der Grundlage der Unterstützung berechnet, die der verstorbene Betriebsangehörige (ohne Kindergeld) zuletzt bereits erhalten hatte oder die sich nach § 16 im Zeitpunkt seines Todes errechnet,

für den hinterbliebenen Ehegatten	mit einem Satz von 60%
für die Vollwaise	mit einem Satz von 30%
für die Halbwaise	mit einem Satz von 20%

2. Ist der hinterbliebene Ehegatte 20 oder mehr Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte und hat er bei voller Arbeitsfähigkeit und Kinderlosigkeit das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet, so soll die Witwen/Witwerunterstützung in der Regel nur 50% des normalen Satzes betragen, sofern nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles eine abweichende Regelung rechtfertigen.
3. Witwen/Witwer- und Waisenunterstützung zusammen oder Waisenunterstützungen zusammen dürfen jedoch nicht mehr als 100% der Unterstützung des verstorbenen Betriebsangehörigen (ohne Einrechnung des Kindergeldes) ausmachen. Erforderliche Kürzungen werden anteilig bei der Waisenversorgung vorgenommen, wenn nicht Abweichendes mit dem Vorstand schriftlich vereinbart ist.

4. Erhalten die Hinterbliebenen aus der Kollektivunfallversicherung bzw. Insassenunfall- oder Fluggastunfallversicherung, für welche die gesamten Beiträge von der Treuarbeit entrichtet wurden, eine Leistung, so kann diese voll oder teilweise auf die Leistungen nach diesen Richtlinien angerechnet werden. § 16 Ziff. 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
5. § 16 Ziff. 5 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV: Leistungsbeginn der Unterstützungen

§ 18 Leistungsbeginn der Altersunterstützung

Die Zahlung der Altersunterstützung beginnt mit dem Eintritt des Begünstigten in den Ruhestand, sofern im übrigen die in § 6 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 19 Leistungsbeginn der Dienstunfähigkeitsunterstützung

1. Die Zahlung der Dienstunfähigkeitsunterstützung beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem das den Unterstützungsfall auslösende Ereignis eintritt, oder, wenn von dem Arbeitgeber noch unmittelbare Zahlungen geleistet werden, erst mit Beendigung dieser Zahlung. Etwaige einmalige Unterstützungszahlungen des Vereins bei Dienstunfähigkeit können angerechnet werden
2. Soweit dem Begünstigten für entgangenes Erwerbseinkommen Mittel infolge von Schadensersatzansprüchen zufließen, die ihm gegenüber Dritten wegen eines Unfalles zustehen, der zur Dienstunfähigkeit geführt hat, oder wenn er trotz Aussicht auf Erfolg solche Ansprüche nicht geltend macht, ruht die Dienstunfähigkeitsunterstützung; das gleiche gilt, wenn für solche Zwecke dem Versorgungsberechtigten wegen eines Unfalles Leistungen aus Versicherungen zustehen, die auf Beiträgen Dritter (ohne Familienangehörige) beruhen. Ist der Vorstand entgegen der Auffassung des Begünstigten der Meinung, dass die Verfolgung einschlägiger Ansprüche Aussicht auf Erfolg hat, stellt sie den Begünstigten von den Kosten der Verfolgung frei.

3. Die Unterstützung bei Dienstunfähigkeit ruht, soweit und solange der Begünstigte durch Verwertung seiner eigenen Arbeitskraft Einkünfte erzielt, die die in der gesetzlichen Rentenversicherung für die jeweilige Rentenart geltenden Beschränkungen übersteigen.

§ 20 **Leistungsbeginn der Hinterbliebenenunterstützung**

1. Wenn ein Betriebsangehöriger vor Versetzung in den Ruhestand stirbt und der hinterbliebene Ehegatte und/oder die Waisen, für die Kindergeld gezahlt wird, noch das volle Monatsgehalt des Verstorbenen einschließlich Kindergeld von der Treuarbeit erhalten, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenunterstützung mit Einstellung dieser Zahlungen der Treuarbeit.
2. Sofern der Verstorbene Alters- oder Dienstunfähigkeitsunterstützung erhalten hat, wird für den Monat nach seinem Tode an die Hinterbliebenen nochmals seine volle Unterstützung gezahlt und anschließend auf die Hinterbliebenenunterstützung umgestellt.
3. § 19 Ziff. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt V: Gemeinsame Bestimmungen

§ 21 **Kindergeld**

Kindergeld wird in allen Unterstützungsfällen in der bei der Treuarbeit gültigen Höhe und nach den hierfür geltenden Grundsätzen zusätzlich gezahlt. Die Zahlung von Kindergeld nach der jeweils geltenden Kindergeldordnung der Treuarbeit wird auch bei Vollwaisen weiter geleistet.

§ 22 **Zahlungsform**

1. Die nach diesen Richtlinien ermittelten monatlichen Unterstützungen werden auf volle DM aufgerundet.
2. Die Unterstützungen werden monatlich nachträglich, wenn nichts anderes vereinbart wird, durch die Post nur an den oder die Begünstigten gezahlt.
3. Die Unterstützungsleistungen dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 23 **Leistungsende**

Die Zahlung der Unterstützungen endet, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in den das die Beendigung bedingende Ereignis fällt (z.B. Tod des Begünstigten, Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten, Erreichung der Altersgrenze bei Waisen, Beendigung einer zeitlich beschränkten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit).

§ 24 **Ausnahmeregelungen**

1. Im Falle des Nachweises eines besonderen Notstandes kann der Vorstand des Vereins über die sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Leistungen hinausgehen
2. In sonstigen begründeten Fällen kann auf Vorschlag des Vorstandes der Treuarbeit der Vorstand des Vereins einstimmig zugunsten des Begünstigten eine Ausnahmeregelung zulassen.

§ 25 **Verlust der Leistungen**

Unterstützungen können jederzeit entzogen werden, wenn sich der Empfänger ihrer als unwürdig erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Tatbestände vorliegen, welche die Treuarbeit gegenüber einem aktiven Betriebsangehörigen zur fristlosen Kündigung berechtigen würden.

Anlage
zu den Richtlinien für die Gewährung von
Alters-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenen-Unterstützung
durch die Angestellten-Versorgung der TREUARBEIT e.V.

§ 43 SGB VI
Begriff der Berufsunfähigkeit

- (1)
- (2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.
- (3)
- (4)

§ 44 SGB VI
Begriff der Erwerbsunfähigkeit

- (1) ...
- (2) Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt.
- (3)
- (4)